

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1190

vom 18. Juli 2006

Gemeinde Biel-Benken, Mutation Strassennetzplan Siedlung und Bau- und Strassenlinienplan Nr. 3 im Bereich "Jakobsweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken hat am 15. September 2005 eine Änderung des Strassennetzplanes Siedlung und der Gemeinderat Biel-Benken hat am 9. Mai 2005 gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 eine Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes Nr. 3 im Bereich "Jakobsweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. Oktober bis 21. November 2005 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 42 vom 20. Oktober 2005 und in einem Flugblatt der Gemeinde bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 19. Oktober 2005 benachrichtigt.

Während der Auflagefrist haben [REDACTED] eine Einsprache eingereicht. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zu keiner Einigung.

C. Mit Schreiben vom 12. April 2006 unterbreitet der Gemeinderat Biel-Benken die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Fahrbahn des Jakobsweges auf den ersten 5 Metern ab Kantonsstrasse 5 Meter breit sein muss.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG
Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziffer 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

4.1 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprecherinnen und Einsprecher sind als Eigentümer von Parzellen, die an den Jakobsweg grenzen, von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die vorliegende Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes Nr. 3. Es wird beantragt, das Trottoir auf der Ostseite des Jakobweges zu führen.

Zur Begründung wird Folgendes angeführt:

Die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto werde erhöht. Die Trottoirführung auf der Ostseite würde die Sicht auf die Fahrbahn des Jakobsweges deutlich verbessern. Die Geschwindigkeit und das hohe Verkehrsaufkommen würden die Anwohnerinnen und Anwohner beim Zugang auf den Jakobsweg gefährden. Insbesondere mache man sich grosse Sorgen um die Sicherheit der Kinder.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Im Beschlussinhalt des Bau- und Strassenlinienplanes wird die Gesamtfläche der Erschliessungsstrasse inklusive Trottoir ausgeschieden. Erst im Bauprojekt wird definitiv festgelegt, auf welcher Seite das Trottoir errichtet wird. Somit kann im Bau- und Strassenlinienplan nicht gegen die Trottoirführung Einsprache erhoben werden.

Im Übrigen macht der Gemeinderat technische und finanzielle Gründe für den Bau des Trottoirs auf der Westseite geltend. Die Entwässerung gestalte sich mit einseitigem Gefälle einfacher und kostengünstiger. Zudem müssten auf der bereits überbauten Ostseite alle Garagezufahrten grossflächig angepasst werden. Ausserdem komme aufgrund der zahlreich vorhandenen Werkleitungen im Strassenkörper die zu erweiternde Wasserleitung in gesicherter Lage unter dem Trottoir zu liegen.

Im Weiteren sei das Trottoir auf der Ostseite bezüglich des Schulweges in den Kindergarten und der Fussgängerverbindung Richtung Chillwald geeigneter, da die Strasse nicht im Einmündungsbereich der Hauptstrasse überquert werden müsse.

Die Einsprache von Martin Hug und Konsorten muss aus vorgenannten Gründen, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken am 15. September 2005 beschlossene Mutation des Strassennetzplanes Siedlung und die vom Gemeinderat Biel-Benken am 9. Mai 2005 beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes Nr. 3 "Breiti-Löliacker" im Bereich "Jakobsweg" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 10/SPS/3/11 (Mutation Strassennetzplan Siedlung im Bereich "Jakobsweg") und 10/BSP/51/2 (Mutation Bau- und Strassenlinienplan Nr. 3 "Breiti-Löliacker" im Bereich "Jakobsweg") versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
- Alain und Sandra Begré-Baumgartner, Lölimattweg 4, 4105 Biel-Benken
- Karl und Helga Baumgartner-Halbeisen, Kastanienrain 16, 4106 Therwil
- Franz und Silvia Kleiber-Kuster, Jakobsweg 21, 4105 Biel-Benken
- Heinrich und Kunigunde Hemmi-Götz, Jakobsweg 11, 4105 Biel-Benken
- Rolf Keiser, Jakobsweg 5, 4105 Biel-Benken
- René und Edith Perret-Baumann, Lölimattweg 2, 4105 Biel-Benken
- Susanna Petignat, Jakobsweg 3, 4105 Biel-Benken
- (alle eingeschrieben)
- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: W.
Mundschin